

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 21. Mai 2011

Nummer 10

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Mahnung ( <i>Steuerzahlungstermin 15. Mai 2011</i> )  | Seite 2 |
| 2. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze<br>in der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |

## Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Mai 2011**

- Grundsteuern A und B
- Hundesteuern und
- Gewerbesteuvorauszahlungen

**für das II. Quartal 2011 fällig waren.**

**Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.**

Die am 15. Mai 2011 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

**Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben.** Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 21. Mai 2011

Stadtkasse

### 2. PKW-Parkplatz Dammstraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- Tageskarte 4,00 Euro

### 3. PKW-Parkplatz Kirchplatz

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr

- 1 Stunde nach der Ankunftszeit gebührenfrei danach
- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

### 4. PKW-Parkplatz „Am Rathaus“

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

### 5. PKW und Caravan Stellplatz „An der Bahnhofstraße“

- a) Park and Ride Fläche - gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 - 18.00 Uhr
- je 30 Minuten 0,50 Euro
  - Tageskarte 4,00 Euro
- b) Multifunktionsfläche für PKW - gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen 8.00 - 18.00 Uhr
- je 30 Minuten 0,50 Euro
  - Tageskarte 4,00 Euro
- c) Caravan Stellflächen - gebührenpflichtige Zeiten täglich von 0.00 - 24.00 Uhr, Verweildauer maximal 2 Tage
- je 30 Minuten 1,00 Euro
  - Tageskarte 8,00 Euro

### 6. PKW-Parkplatz „An der Poststraße I“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- 2 Stunden nach der Ankunftszeit gebührenfrei danach
- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

### 7. PKW-Parkplatz in der Spreestraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

### 8. PKW-Stellplätze entlang der Otto-Grotewohl-Straße

Gebührenpflichtige Zeiten, Montag bis Freitag von 8.00 - 18.00 Uhr, samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, Höchstparkdauer 2 Stunden,

- je 30 Minuten 0,50 Euro

### 9. Bus/PKW und Wohnmobilparkplatz im Ortsteil Leipe

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von April bis Oktober entsprechend Öffnungszeiten Kiosk

- Tageskarte PKW 2,00 Euro
- Tageskarte Bus 5,00 Euro
- Tageskarte Wohnmobil 5,00 Euro

## Satzung zur Erhebung von Gebühren

### für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungG vom 23.09.2008 (GVBl. I/12, S. 202) sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) sowie auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert v. 17.07.2009 (BGBl. I S. 2023), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Sitzung am 20.04.2011 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentliche Wegen und Plätzen nur in Verbindung mit einer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

#### § 2

##### Gebühren

##### 1. Bus-Parkplatz Dammstraße

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

- pro Stunde 3,00 Euro
- Tageskarte 12,00 Euro

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.04.2011

Helmut Wenzel  
Bürgermeister



